



Benefits4you GmbH · Heinestr. 12 · 66271 Kleinblittersdorf · Germany

SICHERHEITSDATENBLATT

1907/2006/EG – REACH (DE)Pur hygienics BAuA-N-77758

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator 3ATHLET pur hygienics

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante Verwendungen

Desinfektionsmittel für die menschliche Hygiene
Trinkwasserdesinfektion
Desinfektionsmittel im Lebens- und Futtermittelbereich
Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel
Hygiene im Veterinärbereich

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma / Inverkehrbringer

Benefits4you GmbH

Heinestr. 12

66271 Kleinblittersdorf

Tel. +49 68059425915

www.3athlet.com

kontakt@benefits4you.de

Ausk Bereich unftsgebender
Technische Auskunft
Sicherheitsdatenblatt

1.4 Notrufnummer

Vergiftungszentralen

Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin

Giftnotruf Deutschland, Österreich

+493030686700

(Beratung in deutscher und englischer Sprache)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Keine Einstufung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach der **Verordnung(EG) 1272/2008** nicht Kennzeichnungspflichtig.

Gefahrenpiktogramme

Keine.

Signalwort

Keine.

Gefahrenhinweise

Keine.

Sicherheitshinweise

Keine.

Biozid (528/2012/EG) enthält: ca. 0,13g/100g Natriumhypochlorit
 Registrierung: PT1, PT2, PT3, PT4, PT5
 BAuA-Nr.: N-77758

2.3 Sonstige Gefahren

Gesundheitsgefahren Keine besonderen Gefahren bekannt.
Umweltgefahren Das Produkt/der Stoff hat die Wassergefährdungsklasse 1.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Produktart

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Gehalt [%]	Bestandteil
<2	Natriumchlorid
0,13	CAS: 7647-14-5, EINECS/ ELINCS: 231-598-3 Natriumhypochlorit
	CAS: 7681-52-9, EINECS/ ELINCS: 231-668-3, EU-INDEX: 017-011-00-1 GHS/CLP: Met. Corr. 1: H290 – Skin Corr. 1B: H314 – Aquatic Acute 1: H400, M = 10 EEC: C-N, R 31-34-50
<0,0002	Natriumhydroxid
	CAS: 1310-73-2, EINECS/ ELINCS: 215-185-5, EU-INDEX: 011-002-00-6 GHS/CLP: Skin Corr. 1A: H314 – Met. Corr. 1: H290 EEC: C, R 35

Bestandteilekommentar

SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält keine oder unter 0,1 % der gelisteten Stoffe.

Der Wortlaut der angeführten R/H-Sätze ist dem Abschnitt 16 zu

entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Benetzte Kleidung wechseln und vor nächstem Gebrauch waschen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.
 Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen einleiten.
 Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
 Ärztlicher Behandlung zuführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.
Sicherheitsdatenblatt dem Arzt zur Verfügung stellen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.
Chlorverbindungen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

lassen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen

Ölsperren).

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen.

Das aufgenommene Material nach geltenden Abfall- und Umweltschutzbestimmungen sowie nach sonst anwendbaren Vorschriften entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8
Hinweis zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.
Es sind die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Beschmutzte Kleidung ausziehen und vor erneutem Gebrauch waschen.

Produkt kann bleichen.

Produkt ist nicht entflammbar.

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich

Vor den Pausen und Arbeitsende Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Nur im Originalbehälter aufbewahren.
- Eindringen in den Boden sicher verhindern.
- Nicht zusammen mit Säuren lagern.
- Behälter dicht geschlossen halten.
- Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- Kühl lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) LGK 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen Siehe Verwendung des Produktes, Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)

8.1 Zu überwachende Parameter Nicht relevant.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

EN 166 **Augenschutz** **Gestell-Schutzbrille**.mit Seitenschutz gemäß DIN / EN Normen: DIN /

Handschutz Empfehlung: VWR 111-0432 Nitril Handschuhe (EN 374)
Empfehlung: VWR 111-0432
Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.

Körperschutz Leichte Schutzkleidung.

Sonstige Schutzmaßnahmen Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Dämpfe nicht einatmen.

Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Atemschutz Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
Kurzzeitig Filtergerät, Filter A.
Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung Geeignetes Atemschutzgerät: Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140)
Empfehlung: VWR 111-0206 Geeignetes Material: A2B2E2K2P3
Empfehlung: VWR 111-0059

Thermische Gefahren Nicht anwendbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Die geltenden Umweltrichtlinien einhalten, die die Einleitung in Luft, Wasser und Boden begrenzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Form Flüssig
- Farbe Klar
- Geruch Chlorartig
- Geruchsschwelle Nicht bestimmt
- pH-Wert ca. 9,0

pH-Wert [1%]	Nicht bestimmt
Siedepunkt [°C]	Nicht bestimmt
Flammpunkt [°C]	Nicht anwendbar
Entzündlichkeit [°C]	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Brandfördernd	Nein
Dampfdruck/Gasdruck [kPa]	Nicht bestimmt
Dichte [g/cm ³]	1,019
Schüttdichte [kg/m ³]	Nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser	Löslich
Verteilungskoeffizient [n-Oktanol/Wasser]	Nicht bestimmt
Viskosität	Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte [Bezugswert: Luft]	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt [°C]	Nicht bestimmt
Selbstentzündung [°C]	Nicht anwendbar
Zersetzungspunkt [°C]	Nicht bestimmt
9.2 Sonstige Angaben	Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1	Reaktivität	Keine Informationen verfügbar. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.
10.2	Chemische Stabilität	Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Reaktionen mit Oxidationsmitteln. Natriumhypochlorit: Entwicklung von Chlorgas bei Einwirkung von Säuren.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Starke Erhitzung.
10.5	Unverträgliche Materialien	Reaktionen mit Oxidationsmitteln. Natriumhypochlorit: Entwicklung von Chlorgas bei Einwirkung von Säuren.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Chlorverbindungen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Bestandteil
Natriumchlorid, CAS: 7647-14-5
LD 50, oral, Ratte: 3000 mg/kg (IUCLID)
Natriumhydroxid, CAS: 1310-73-2
LD 50, oral, Ratte: 2000 mg/kg (Lit.)
LD 50, dermal, Kaninchen: 1350 mg/kg (IUCLID)
Natriumhypochlorit, CAS: 7681-52-9
LD 50, oral, Ratte: >5000 mg/kg (IUCLID)
LD 50, inhalativ, Ratte: >10,5 mg/l (IUCLID)

Schwere Augenschädigung/-reizung Nicht bestimmt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Nicht bestimmt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Nicht bestimmt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Nicht bestimmt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Nicht bestimmt.

Mutagenität Nicht bestimmt.

Reproduktionstoxizität Nicht bestimmt.

Karzinogenität Nicht bestimmt.

Allgemeine Bemerkungen Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor. Es gilt die Einstufung laut CLP Verordnung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogenen Angaben

12.1 Toxizität

Bestandteil
Natriumchlorid, CAS: 7647-14-5
LC50, (96 h), Lepomis macrochirus: 9675 mg/l (IUCLID)
EC50, (48 h), Daphnia magna: 1000 mg/l (IUCLID)
Natriumhydroxid, CAS: 1310-73-2
LC 50, (96 h), Fisch: 35-189 mg/l
LC50, (96 h), Oncorhynchus mykiss: 45,4 mg/l (IUCLID) (50%)
EC50, (24 h), Daphnia magna: 76 mg/l (50%)
Natriumhypochlorit, CAS: 7681-52-9

LC50, (96 h), Fisch, 0,01-01 mg/l
EC50, (48 h), Daphnia magna: 0,01-0,1 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Verhalten in Umweltkompartimenten	Nicht bestimmt.
Verhalten in Kläranlagen	Nicht bestimmt.
Biologische Abbaubarkeit	Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung einzustufen.

Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Ökologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Es gilt die Einstufung laut CLP Verordnung

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt und in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

Produkt Wegen Recycling Hersteller ansprechen.

AVV-Nr. (empfohlen) 060314 Feste Salze und Lösungen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311* und 060313* fallen.

Ungereinigte Verpackungen Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

AVV-Nr. (empfohlen) 150102 Verpackungen aus Kunststoff.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 **UN-Nummer** Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport nach ADR/RID KEIN GEFÄHRGUT

Binnenschifffahrt (ADN) KEIN GEFÄHRGUT

Seeschifftransport nach IMDG NOT CLASSIFIED AS „DANGEROUS GOODS“

Lufttransport nach IATA NOT CLASSIFIED AS „DANGEROUS GOODS“

14.3 Transportgefahrenklassen

Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.

14.4 Verpackungsgruppe

Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.

14.5 Umweltgefahren

Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Entsprechende Angabe unter Abschnitt 6 bis 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften 1967/548 (1999/45); 1991/689 (2001/118); 1999/13; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG); 453/2010/EG

Transport-Vorschriften ADR (2013); IMDG-Code (2013, 36. Amdt.); IATA-DGR (2013)

Nationale Vorschriften (DE) Gefahrstoffverordnung – GefStoffV 2011; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG; Wasserhaushaltsgesetz – WHG; TRG 300; TRGS: 200, 615, 900, 905, Bekanntmachung 220 (TRGS220).

- **Wassergefährdungsklasse** 1, gem. AwSV vom 27.10.2017 (Stand: 01-2018) bei vorliegender Konzentration

- **Störfallverordnung** Nicht anwendbar.

- **Klassifizierung nach TA-Luft** Nicht bestimmt.

- **GISBAU, Produktcode** Nicht bestimmt.

- **Lagerklasse (TRGS 510)** LGK 12: nicht brennbare Flüssigkeiten

- **Beschäftigungsbeschränkungen** Nein

- **VOC (1999/13/EG)** 0%

- **Sonstige Vorschriften** Nicht anwendbar.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf den Wirkstoff.

16.1 Gefahrenhinweise (Abschnitt 3)

H 400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

H 314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H 290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route

RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses

ADN = Accor européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure

AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung

BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen

CAS = Chemical Abstracts Service

CLP = Classification, Labelling and Packaging

DMEL = Derived Minimum Effect Level

DNEL = Derived No Effect Level

	EC50 = Median effective concentration
	ECB = European Chemicals Bureau
	EEC = European Economic Community
Substances	EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical
	ELINCS = European List of Notified Chemical Substances
Chemicals	GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of
	IATA = International Air Transport Association
	IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
	IC50 = Inhibition concentration, 50 %
	IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods
	IUCLID = International Uniform Chemical Information Database
	LC50 = Lethal concentration, 50 %
	LD50 = Median lethal dose
	MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
	PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance
	PNEC = Predicted No-Effect Concentration
Chemicals	REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of
	TLV®/TWA = Threshold limit value – time-weighted average
	TLV®/STEL = Threshold limit value – short time exposure limit
	TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe
	VOC = Volatile Organic Compounds
	vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative
wassergefährdenden Stoffen	AwSV = Verordnung über Anlagen zum Umgang mit
16.3	Sonstige Angaben
	Zolltarif
	Nicht bestimmt.
	Einstufungsverfahren
	Geänderte Positionen
	ABSCHNITT 2 hinzugekommen: keine
	ABSCHNITT 2 hinzugekommen: keine
	ABSCHNITT 2 hinzugekommen: keine
	ABSCHNITT 2 hinzugekommen: keine
	ABSCHNITT 2 hinzugekommen: keine
	ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Die geltenden Umweltrichtlinien einhalten, die die Einleitung in Luft, Wasser und Boden begrenzen.
	ABSCHNITT 8 gelöscht: Siehe ABSCHNITT 6+7
	ABSCHNITT 12 hinzugekommen: Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzusetzen.
	ABSCHNITT 12 gelöscht: Eine PTB/vPvB Beurteilung ist nicht möglich, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht erforderlich bzw. nicht durchgeführt wurde.
GV Freisetzungsguppe	Mittel.